

losen“ 10. Jahrhunderts, andererseits aber schon eher in das allgemeine Bild, wonach Krönungszusagen seit jeher ausgehandelt und aufgeschrieben zu werden pflegten¹⁰²). Als Zeitpunkt für Verhandlungen zwischen dem *dux Henricus rex cito futurus*¹⁰³) und Erzbischof Williges von Mainz sowie weiteren Bischöfen¹⁰⁴) bietet sich Heinrichs Aufenthalt Anfang Juni am rechten Rheinufer unmittelbar gegenüber der Stadt Worms an, wohin ihm jedoch durch Herzog Hermann der Übergang verlegt wurde. Dort schon am Rheinufer¹⁰⁵) und intensiver unmittelbar darauf in Lorsch, wohin sich Heinrich, einen Rückzug nach Bayern vortäuschend, gewandt hatte¹⁰⁶), sind die entscheidenden Abmachungen getroffen worden. In der Vita des Wormser Bischofs Burchard wird der Vorgang pauschal mit den Worten umrissen: *Henricus . . . , ut sceptrum regni acquireret, non modicum laboravit*¹⁰⁷). Aber auch von Promissionen ist im gleichen Zusammenhang glaubhaft die Rede: Heinrich habe den Grund für seinen Marsch (nach Mainz) erläutert und dann alles, was Williges von Mainz und Burchard von Worms — die hier allein genannt werden — wollten, auszuführen versprochen, wenn sie seinem Begehren zustimmten¹⁰⁸). Auch in diesen Rahmen paßt das Zugeständnis einer besonderen Krönungszusage für die Kirche und den Reichsklerus ebenso, wie die in der Vita gegebene Erläuterung, Heinrich habe dem Wormser Bischof konkrete Sachzusagen gegeben¹⁰⁹), die er — was zweifelsfrei überliefert ist — in gleicher Weise später erfüllte wie eine Reihe anderer Wahlzusagen¹¹⁰).

¹⁰²) Bes. deutlich am Beispiel Hinkmars erkennbar (Migne PL 125, 1127); vgl. oben Anm. 97; zu einem Eid Karls des Kahlen 858 in Quierzy und seiner Festlegung s. a. R. Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (Historische Studien 388, 1964) S. 36.

¹⁰³) Adalbold, Vita Henrici II. imperatoris c. 6 (SS 4, 685).

¹⁰⁴) Adalbold ebd.; vgl. Thangmar, Vita Bernwardi episcopi c. 38 (SS 4, 775) und mit offener Formulierung Thietmar 5, 11 S. 232.

¹⁰⁵) Thietmar ebd.

¹⁰⁶) Ebd.

¹⁰⁷) Vita Burchardi episcopi Wormatiensis c. 9 (SS 4, 836).

¹⁰⁸) Ebd.

¹⁰⁹) Ebd.: *Ibique cum episcopo Maguntinensi necnon et Wormaciensi de his rebus consilium iniit. Igitur causam adventus sui illis exponit. Deinde omnia quae voluisset, si voluntati consentirent, se facturum promisit. Promiserat enim, se munitam domum Ottonis acquisiturum et in potestatem episcopi Wormaciensis redditurum; sicque multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit.*

¹¹⁰) Siegfried Haider, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, Diss. Wien 1968, hat in verdienstvoller Weise das betr. Material gesichtet, das sehr umfangreich ist (zu